

Informationsblatt für das Abbrennen von Feuerwerken bzw. Abspielen von Licht und Lasershow

Die Verwendung von Pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1-F2 ist im Ortsgebiet laut § 38 Abs. Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, idF BGBl. I Nr. 161 /2013 generell verboten.

Es werden keine Feuerwerke mehr seitens der Marktgemeinde Mattsee für die Kategorie F1 und F2 genehmigt, dafür sind Licht- oder Lasershow zu empfehlen. Die dazu notwendige musikalische Beschallung darf den Lärmpegel 85 Dezibel (gesetzlich möglich) nicht überschreiten.

Vor der Beantragung ist folgendes zu beachten:

- Angabe des Tages , geplante Zeit und Standort für die Abspielung, Ende bis spätestens 22.00 Uhr, bei einer maximalen Länge von 7 Minuten.
- Für Großfeuerwerke der (Kategorie F3) und (Kategorie F4) liegt die Bewilligungspflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH).
- Abschussstelle auf der Promenade Richtung See (gilt für Hochzeiten am Schloss oder im Schlosshotel Iglhauser)
- Die Abschussstelle ist so abzusperren, dass Personen und Sachwerte nicht gefährdet sind und Unbefugte keinen Zutritt haben.
- Das Feuerwerk ist von der beim Ansuchen namhaft zu machenden Person abzufeuern.
- Die Feuerwerkskörper sind betriebsicher zum Veranstaltungsort zu transportieren und so lange zu lagern dass sie durch keine Blindgänger oder anderweitig unvorhergesehenen detonieren können.
- Versager (Blindgänger) sind von der mit der Abfeuerung betrauten Person vorsichtig von der Abschussrampe zu entfernen, betriebsicher zu lagern und wegzuräumen.
- Das Feuerwerk darf gemäß §17 Pyrotechnikgesetz nicht in unmittelbarer Nähe der Kirche sowie des Seniorenheims abgeschossen werden.
- Für die Dauer des Feuerwerkes ist eine geeignete Löschhilfe (z.B. Handfeuerlöscher oder Wasserkübel) bereitzustellen.
- Für allfällige Personen- oder Sachschäden die sich aus dem Feuerwerk ergeben könnten, haftet der Bewilligungswerber.
- Nach Beendigung des Feuerwerkes ist der ganze in Betracht kommende Raum von den Resten des Feuerwerkes zu räumen.
- Bei extremer Trockenheit kann gemäß § 41 Forstgesetz als Vorbeugungsmaßnahme des Abbrennen von Feuerwerken untersagt werden.